

TEXT (TEIL B)

Die bisherigen Festsetzungen gelten unverändert weiter, sofern nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.

Die bisherige Festsetzung 3.2 ' Fassaden und Dachbegrünungen' wird ersatzlos gestrichen.

Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr (§ 84 Abs. 1 LBO)

Auf den Grundstücken sind je Wohneinheit jeweils mindestens 2 Stellplätze herzustellen.

Ausschluss von Garagen und überdachten Stellplätzen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Auf den Baugrundstücken sind im straßenseitigen Bereich (nur zu der 4,50 m breiten Erschließungsstraße) zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.